

STUDIENPLAN
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG
PROFESSIONAL MASTER-STUDIUM



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Professional Master vermittelt eine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse zu vermitteln. Er richtet sich an aktive oder potenzielle Fach- und Führungskräfte von Organisationen in unterschiedlichen Industriezweigen und/oder Dienstleistungsbereichen. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt. Das Studium qualifiziert für Fach- und Managementpositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen.

Nach Abschluss dieses Universitätslehrgangs sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein,

- die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im entsprechenden Wirtschaftszweig oder in der entsprechenden Position erforderlich sind;
- verschiedene betriebswirtschaftliche Konzepte aus unterschiedlichen Fachbereichen zu verstehen, gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen und zu bewerten;
- unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz zu argumentieren;
- ökonomische, technologische, soziale, und politische Veränderungen und ihren Einfluss auf die eigene Organisation zu analysieren und zu verstehen;
- fachspezifisch einschlägige Positionen und Positionen als Führungskraft zu übernehmen;
- ihr eigenes Handeln und individuelle Stärken und Schwächen im beruflichen Kontext zu reflektieren und Entscheidungen in komplexen Situationen zu treffen;
- sich konstruktiv in Teams einzubringen und aktiv an interaktiven Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- Forschungsdesigns zu entwickeln - d.h. einen adäquaten theoretischen und empirischen Analyserahmen für konkrete Fragestellungen auszuwählen bzw. gegebenenfalls zu adaptieren - und unter Anwendung geeigneter Methoden eigenständig zu bearbeiten.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang erstreckt sich über 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des gewählten Studienganges und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.

(2) Abhängig vom Studiengang wird der Universitätslehrgang in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Abschluss eines Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
2. Nachweis einer zumindest dreijährigen Berufserfahrung;
3. Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Deutsch- oder Englischkenntnissen.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerberinnen und Studienwerbern Unterlagen über das absolvierte Studium, zur Berufserfahrung sowie gegebenenfalls zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter anhand der von den Studienwerberinnen und Studienwerbern vorgelegten Unterlagen sowie durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegesprächs.

(4) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, für die eine Studieneignung festgestellt wurde, werden zum Universitätslehrgang Professional Master-Studium zugelassen, bis die nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgesehene maximale Anzahl an Studienplätzen erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, welche die in Abs 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern bei diesen Personen auf Grund der sonstigen beruflichen Tätigkeit, der Erfahrungen und Leistungen eine Studieneignung vorliegt. Die Beurteilung, ob in diesem Fall eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter nach Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans der WU Executive Academy.

§ 5 Studiengänge

Im Rahmen des Universitätslehrgangs Professional Master-Studium ist einer der folgenden Studiengänge im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

1. Financial Supervision
2. Industry Enhancement

Studienzweig Financial Supervision

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienzweig Financial Supervision

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienzweig Financial Supervision sind:

<i>Bezeichnung des Faches / der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Fundamentals in the Field (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision I	5	PI
<i>In Fundamentals in Business (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Business I	5	PI
<i>In Advanced Topics in the Field (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision II	5	PI
<i>In Advanced Topics in Business (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Business II	5	PI
<i>In Advanced Topics I wahlweise eine der beiden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Supervision I Banking oder Supervision I Insurance and Securities	5	PI
<i>In Advanced Topics II wahlweise eine der beiden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Supervision II Banking oder Supervision II Insurance and Securities	5	PI
<i>In Advanced Topics III (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Master Thesis Seminar	5	FS
<i>In Challenges in the Field (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision Lab I	5	AG
<i>In Contemporary Issues in the Field (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision Lab II	5	AG
<i>In Critical Issues in the Field (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision Lab III	5	AG

Studienzweig Industry Enhancement

§ 7 Fächer des Studienzweiges Industry Enhancement

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Industry Enhancement zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>
Fundamentals in the Field	5
Fundamentals in Business	5
Advanced Topics in the Field	5
Advanced Topics in Business	5

Advanced Topics I	5
Advanced Topics II	5
Advanced Topics III	5
Challenges in the Field	5
Contemporary Issues in the Field	5
Critical Issues in the Field	5

§ 8 Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots

Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer legt gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien für die Fächer des Studienganges Industry Enhancement das konkrete Lehrveranstaltungsangebot fest und legt es der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende vor. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studierende kann die Festlegung untersagen. Das von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende nicht untersagte Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

§ 9 Masterthesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Masterthesis ist einem Fach des gewählten Studienganges zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer eine Lehrveranstaltungsleiterin bzw. einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gewählt werden.

§ 10 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fächer des ausgewählten Studienganges sowie der positiven Beurteilung der Masterthesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Professional Master-Studium auszustellen.

§ 11 Akademischer Grad

Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges Professional Master-Studium wird der akademische Grad „Professional Master“, abgekürzt „PM“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2019 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Finanzmarktaufsicht“ an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 29.06.2011, in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 26.06.2013.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Außerordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht gemäß der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Finanzmarktaufsicht“ an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 29.06.2011, in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 26.06.2013 aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach der am 30.09.2019 geltenden Verordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 abzuschließen.